

Menschenwürde

Männermagazin diskriminiert Frauen und degradiert sie zum Objekt

Unter der Überschrift „Tiefenwirkung“ beschäftigt sich ein Männermagazin mit dem Thema „Oralsex“. Frauen schlucken viel, aber eben nicht alles, heißt es in der Unterzeile. Schuld daran sei der Würgereflex, der durch die Berührung des hinteren Gaumenbereiches ausgelöst werde. Der Beitrag verweist auf eine Studie amerikanischer Zahnmediziner, die eine Lösung des Problems entdeckt hätten. Ausführlich wird ein Test mit 109 „übersensiblen“ Frauen beschrieben: „Man muss vorher lediglich den P6-Punkt stimulieren, und schon steckt sie so einiges weg.“ Illustriert ist der Text mit dem Foto einer Frau in aufreizender Pose. Eine Leserin sieht in der Veröffentlichung die Menschenwürde verletzt und bittet den Deutschen Presserat um Prüfung. Sie ist der Ansicht, dass in diesem Beitrag Frauen deutlich zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt werden. Die Chefredaktion bietet der Leserin die Veröffentlichung eines Leserbriefes an. Diese lehnt das Angebot ab: „Sie müssen keine Sorge haben, meine Gefühle verletzt zu haben. Ich arbeite selbst in den Medien und habe eine gesunde Distanz zu allem, was in unserer Branche produziert wird. Es ärgert mich einfach nur, wenn in einer Zeitschrift, die keineswegs als Schmutzblatt gilt, so leichtfertig über die Würde anderer hinweggegangen wird. Man muss schließlich nicht alles schlucken...“ In ihrem Brief an Beschwerdeführerin und Presserat betont die Chefredaktion, es gehöre zu den Kernkompetenzen der Zeitschrift, sämtliche Phänomene und mitunter skurrilen Funktionsweisen des menschlichen Körpers zu beschreiben, insbesondere dann, wenn sie mit dem Sexualleben zusammenhängen. Da bewege man sich geschmacklich natürlich oft auf schmalen Grad und könne in den Augen einzelner schon mal ins Geschmacklose abgleiten. (2001)

Der Presserat ist sich einig: Der Beitrag verletzt die Menschenwürde aller Frauen, degradiert sie auf Grund ihres Geschlechts zum Objekt. Gleichzeitig werden alle Frauen diskriminiert. Die Zeitschrift verstößt damit gegen die Ziffern 1 und 12 des Pressekodex. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (B 35/01)

Aktenzeichen:B 35/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung